Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bedürfnisse befriedigen zu können, zu erhalten, beträchtlichen Nachlaß an der Verkaufssumme gestatten, welches für das Interesse des Staats äusserst nachtheilig werden könnte. Auch hätte dieser § noch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Privatgüter, welche dann nicht leicht um andere Zahlungsbedingungen veräussert werden könnten, als für die gesezlich bestimmten; folglich ist unter allen Gesichtspunkten dieser § unzwekmäßig, und er fodert, daß hierüber die Versammlung bei ihren frühern Beschlüssen bleibe.

Secretan kann Anderwerths Bedenklichkeiten nicht beistimmen, indem wir doch trachten müßen, uns hierüber mit dem Senat zu vereinigen, und der Arme, der im Fall ist, Hinterlage für den ganzen Verkauf zu geben, auch leicht den vierten Theil des Ganzen zu entlehnen erhält, und also nicht vom Kauf ausgeschlossen wird; er will also den § annehmen, doch dem Direktorium überlassen, auch noch stärkere baare Entrichtung vom Käufer abzufodern, wenn es die Umstände erheischen.

Gmür will, daß bestimmt nur der vierte Theil der Verkaufssumme baar abgefodert werden könne, weil das Direktorium sonst freye Hand hätte, durch härtere Bedingungen arme Bürger vom Kauf abzuschrecken.

Herzog v. Eff. Es ist nothwendig, Bedingungen zu treffen, durch die der Staat vor der Gefahr gesichert werde, Verkäufe zu treffen, durch die ihm die Güter nach einigen Jahren ganz ausgenuzt und verdorben wieder zurükfallen könnten. Er stimmt zum Gutachten, mit der von Secretan berührten Verbesserung.

Lacoste stimmt Herzog bei, und glaubt, es sey den Armen keine Diensterweisung, wenn ihnen der Ankauf der Nationalgüter zu sehr erleichtert wirde. Der § wird mit Secretans Verbesserungsantrag angenommen. (Die Forts. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Acht und vierzigste Sitzung, den 9. Jenner 1800.

Präsident: Crauer.

„Warum hat die Freiheit der Telle Jahrhunderte lang gedauert, und warum scheint die gegenwärtige Freiheit schon wieder ihrer Auflösung nahe zu seyn?“

B. Unterstatthalter Buochmann, von Hochdorf, schildert in einer populären Sprache die alten Schweizersitten und die jetzigen; — die reinen Absichten der ersten Freiheitsstifter, und die eigennützigen Absichten oder die verstellte Freiheitsliebe so vieler, die an der jetzigen Freiheit arbeiten. Er dekt mit Freimüthigkeit die bekannten Uebel auf, welche das Mißvergnügen des Volks nicht eben mit der Constitution allein, sondern mit der Anwendung derselben erwarten mußten.

Hierauf hält B. Barthes, helvetischer Bürger, mit Bewilligung der Gesellschaft über die nämliche Frage eine weitläufige Vorlesung in französischer Sprache, welche seither im Druck erschien, und bei Meyer und Comp. in Luzern zu finden ist. (Vergl. N. republ. Bl. St.)

B. Barthes wird hierauf von der Gesellschaft einmüthig als Mitglied angenommen.

Der B. Regierungsstatthalter Rüttimann liest der Gesellschaft das Schreiben der Vollziehungsgewalt von Bern über die Begebenheit des 7. Jenners und sein Antwortschreiben darauf vor. Beide werden mit Theilnahme angehört, und mit Beifallklatschen aufgenommen.

Neun und vierzigste Sitzung, den 16. Jenner.

Präsident: Crauer.

Die Gesellschaft hört einen treflichen Rapport des B. Prof. Estermanns, über die Einrichtung des Armenwesens in Helvetien, im Namen der Armen- und Handwerks-Commission. Da er zu weitläufig ist, um einen Auszug zu leiden, so bemerkt man, daß er wahrscheinlich zu seiner Zeit dem Publikum durch den Druck werde bekannt gemacht werden.

Für die nächste Sitzung giebt B. Unterstatthalter Keller der Gesellschaft die interessante Frage: Welches sind die Ursachen der herrschenden Zwietracht zwischen dem Staate und Landbürgern; wie können sie gehoben, und das gute Einverständniß wieder hergestellt werden?